

Mitglieder der Bürgerschaft zu sein brauchen, daß es vielmehr nach dem Nachtrag zu der Verordnung vom 18. Juni 1860, die Verpflichtung zur Übernahme und Wahrnehmung öffentlicher bürgerlicher Anstellungen betreffend, vom 9. August 1905 genügt, daß sie Bürger und nicht aus den Gründen des Art. 21 der Verfassung (Eröffnung des Konkurses u. dgl.) von der Ausübung des Wahlrechts zur Bürgerschaft ausgeschlossen sind; daß die allgemeinen Voraussetzungen für den Besitz des Wahlrechts (Vollendung des 25. Lebensjahres, fünfjähriger Wohnsitz in Lübeck und Zahlung von Einkommensteuer während dieser Zeit) erfüllt sind, ist dagegen nicht erforderlich. Schon aus diesen Vorschriften ergibt sich, daß die aus Senatoren und Bürgern zusammengesetzten Verwaltungsbehörden nicht etwa wie die verwaltenden Deputationen in Bremen aus Mitgliedern des Senates und der Bürgerschaft gebildete Ausschüsse zur Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Rechte sind (Bollmann a. a. O. S. 86 ff.), und daß daher Folgerungen aus den für das Verhältnis dieser Staatskörper zueinander geltenden Grundsätzen für sie nicht gezogen werden dürfen. Sie sind vielmehr jedenfalls von der Bürgerschaft völlig unabhängige, selbständige kollegiale Organe, die nur der Oberaufsicht und Leitung des Senates unterstehen, und deren Tätigkeit auch nicht einmal in der Idee einen Teil des Zusammenwirkens des Senates und der Bürgerschaft bildet.

Die Behörden erledigen grundsätzlich alle ihre Arbeiten in kollegialen Sitzungen, die je nach dem Umfange der Geschäfte seltener oder häufiger, bei den größeren Behörden meist allwöchentlich, stattfinden und von dem Vorsitzenden anberaumt werden. Über den Gang der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse wird, jetzt meist von einem höheren Subalternbeamten der betreffenden Behörde, früher vielfach von einem das Geschäft nebenamtlich gegen Vergütung wahrnehmenden Rechtsanwalt\*), ein Protokoll aufgenommen. Die

---

\*) Über diese Protokollführung und ihre Bedeutung für die Vorbereitung auf die Teilnahme am öffentlichen Leben in früherer Zeit vergleiche E. F. Fehling, Bürgermeister Behn, S. 81 ff. — Im Finanzdepartement z. B. wird die Protokollführung noch heute von einem Rechtsanwalt wahrgenommen.